



ÖSTERREICHISCHE
APOTHEKERKAMMER

1091 WIEN, SPITALGASSE 31

TEL +43 1 404 14-100

FAX +43 1 408 84 40

INFO@APOTHEKERKAMMER.AT

WWW.APOTHEKERKAMMER.AT

DVR: 24635

ZI.III-14/2/2-528/3/15

Rö/St

Ansprechpartnerin:

Mag. Karin Rösel-Schmid

DW 177

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at,
susanne.weiss@bmg.gv.at

WIEN, 20. November 2015

**ENTWURF DES 2. EU-BERUFSANERKENNUNGSGESETZES
GESUNDHEITSBERUFE 2016 – 2. BAG-GB 2016**
GZ: BMG-90000/0071-II/A/3/2015

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs des 2. EU-Berufsanerkennungsgesetzes Gesundheitsberufe 2016 (2. EU-BAG-GB 2016). Wir begrüßen die vorliegende Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU im Apothekengesetz, dem Apothekerkammergesetz und dem Gehaltskassengesetz voll inhaltlich und haben nur einige kleine, überwiegend formale Verbesserungsvorschläge anzubringen:

§ 3 Abs. 1 Z 1 und 2 Apothekengesetz lautet:

§ 3. (1) *Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes ist erforderlich:*

1. *die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder die Staatsbürgerschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sofern Abs. 4 nicht anderes bestimmt,*
2. *die allgemeine Berufsberechtigung als Apotheker gemäß § 3b oder eine gemäß § 3c anerkannte Berufsausbildung,*

...

- Aus Gründen der Vereinheitlichung der Terminologie im Apothekengesetz ersuchen wir, die Wortfolge „Berechtigung zum selbständigen Betrieb“ durch die Wortfolge „**Konzession zum Betrieb**“ zu ersetzen. Dies entspricht der Diktion des § 12 Apothekengesetz sowie der im modernen Sprachgebrauch üblichen Begrifflichkeit.



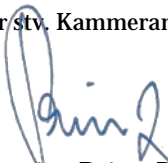
- Der letzte Gliedsatz des § 3 Abs. 1 Z 1 „*sofern Abs. 4 nicht anderes bestimmt*“ bezieht sich auf Abs. 4 in der bisher geltenden Fassung des Apothekengesetzes, der jedoch durch die vorliegende Novelle durch eine neue, inhaltlich völlig anders ausgerichtete Bestimmung ersetzt wird. **Dieser Gliedsatz wäre daher zu streichen.**
- Auch im Falle der Anerkennung eines Ausbildungsnachweises gemäß § 3c Apothekengesetz ist gemäß § 3b Abs. 1 Z 1 die allgemeine Berufsberechtigung zu erteilen und Voraussetzung für die Ausübung des Apothekerberufs in Österreich. **Der zweite Teile des Absatzes 1 Z 2 wäre daher zu streichen**, da er in dem Sinn missverstanden werden könnte, dass Inhaber von gemäß § 3c anzuerkennenden Ausbildungsnachweisen die allgemeine Berufsberechtigung nicht besitzen müssen, um die Konzession zum Betrieb einer Apotheke erlangen zu können.
- Aus dem oben angeführten Motiv einer Vereinheitlichung der Terminologie ersuchen wir, auch in § 3 Abs. 6 die Wortfolge „Berechtigung zum selbständigen Betrieb“ und in § 3 Abs. 7 die Wortfolge „Berechtigung zum Betrieb“ durch „**Konzession zum Betrieb**“ zu ersetzen.

In § 3a Abs. 1a, § 3c Abs. 14 und § 3g Abs. 3 Z 2, sowie Abs. 13,14 und 15 wäre im Sinne einer einheitlichen Diktion innerhalb des Gesetzes die Wortfolge "Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" noch durch "**EWR-Abkommens**" zu ersetzen.

Abschließend teilen wir mit, dass diese Stellungnahme auch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der stv. Kammeramtsdirektor:



(Mag. iur. Rainer Prinz)